

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.08.2023 II 26-1.38.11-27/17

Nummer:

Z-38.11-345

Antragsteller:

Henze Harvestore GmbH Schmelzerstraße 17 59425 Unna Geltungsdauer

vom: 29. August 2023 bis: 29. August 2028

## Gegenstand dieses Bescheides:

Geschraubte einwandige stehende zylindrische Stahlbehälter zur Lagerung von JGS

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.





# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.11-345

Seite 2 von 9 | 29. August 2023

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.11-345

Seite 3 von 9 | 29. August 2023

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Beschreibung

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind stehende einwandige zylindrische, auf einer Bodenplatte nach DIN 11622-2¹ errichtete Behälter aus verschraubten Stahlblechtafeln (Anlage 1). Ein ggf. vorhandenes Dach ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.
- (2) Die einzelnen Stahlblechtafeln überlappen an den horizontalen und vertikalen Stößen. Sie werden mit Schraubverbindungen gefügt und die Stöße mit einem Dichtmittel abgedichtet. Der obere Behälterrand und die horizontalen Stöße können in Abhängigkeit von der im konkreten Anwendungsfall anzufertigenden statischen Berechnung mit oder ohne Ringsteifen konstruiert werden. Die Verbindung der Behälterwand zur Bodenplatte wird über einen umlaufenden Fundamentwinkel aus nichtrostendem bzw. verzinktem Stahl hergestellt, der in der Bodenplatte befestigt wird. Die Anschlussfuge zur Bodenplatte wird ebenfalls mit einem Dichtmittel abgedichtet.
- (3) Bei Installation eines geeigneten Leckageerkennungssystems (LES) und einer Leckageüberwachungseinrichtung dürfen die Behälter unter äußeren atmosphärischen Bedingungen am Aufstellungsort zur drucklosen, ortsfesten, oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 2 Absatz 13 AwSV² – Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS³) verwendet werden, sofern das Lagermedium nicht mehr als 10 Vol.-% Silagesickersaft enthält.
- (4) Der Bescheid gilt für die Aufstellung der Behälter im Freien, wenn die am Aufstellungsort zu erwartenden Einwirkungen im Rahmen des Standsicherheitsnachweises der Behälter und der Bemessung seiner Verankerung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung im Abschnitt 2.2 berücksichtigt wurden. Der hydrostatische Druck auf der Bodenplatte darf 3 bar nicht überschreiten. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.
- (5) Die allgemeine Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüfoder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Der Regelungsgegenstand gilt gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der AwSV² für JGS-Anlagen wasserrechtlich als geeignet.

# 1.2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

## 1.2.1 Allgemeines

Der Behälter und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

DIN 11622-2:2015-09 Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905)

JGS im Sinne der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.62-151 bzw. Z-74.62-213



Nr. Z-38.11-345

Seite 4 von 9 | 29. August 2023

# 1.2.2 Zusammensetzung

# 1.2.2.1 Bodenplatte

- (1) Bei der Bodenplatte handelt es sich um eine Bodenplatte aus Stahlbeton nach DIN 11622-2¹. Sie ist unter Berücksichtigung der Anschlusslasten der Verankerung und der örtlichen Gegebenheiten durch eine statische Berechnung nach den am Errichtungsort des Behälters eingeführten Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.
- (2) Der Behälterfußpunkt ist einsehbar auszuführen. Der äußere Überstand der Sohle muss von allen Seiten frei zugänglich sein und ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

## 1.2.2.2 Leckageerkennungssystem (LES)

Es dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Leckageerkennungssysteme verwendet werden, in deren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und/oder allgemeinen Bauartgenehmigung die Anwendung für Stahlbehälter zur Lagerung von JGS³ geregelt ist.

#### 1.2.2.3 Stahlblechtafeln

- (1) Als Stahlblechtafeln für den Behältermantel sind sortenrein entweder Glattbleche aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenem nichtrostenden Stahl bzw. aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4<sup>4</sup> oder aus emailliertem Stahl zu verwenden. Als Ausgangsmaterial der emaillierten Stahlblechtafeln dienen dabei Bleche aus unlegiertem Stahl nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup>.
- (2) Bei der Innen- und Außenbeschichtung der emaillierten Stahlblechtafeln handelt es sich um Emaille-Überzüge nach DIN EN ISO 28765<sup>6</sup> entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>7</sup>.
- (3) Die Konstruktionsdetails der Glattbleche müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 (6) entsprechen.

## 1.2.2.4 Verbindungsmittel und Verankerungselemente

Als Verbindungsmittel (Schraubengarnituren) zur Herstellung der horizontalen und vertikalen Verbindungen der Stahlblechtafeln nach Abschnitt 1.2.2.3 und als Verankerungselemente des Behälters in der Bodenplatte nach Abschnitt 1.2.2.1 dürfen ausschließlich im Sinne der einschlägigen Landesbauordnung geeignete Bauprodukte verwendet werden.

## 1.2.2.5 Dichtmittel, Haftvermittler, Hinterfüllschnur

- (1) Die Abdichtung der Mantelbleche untereinander und zur Bodenplatte erfolgt mit dem Produkt Sikaflex TS plus mit Bescheid Nr. Z-74.62-151 (Farbe schwarz) oder mit Sikaflex-403 Tank & Silo mit Bescheid Nr. Z-74.62-213 (Farbe grau oder schwarz).
- (2) Als Haftvermittler (Haftreiniger und Primer) sowie als Hinterfüllschnur sind Produkte entsprechend der Hinterlegung vom 09.02.2023 zu verwenden.
- (3) Die Konstruktionsdetails in Bezug auf den Aufbau, die Geometrie und Abmessungen der Eckabdichtung im Anschlusspunkt des Behältermantels an die Bodenplatte müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6) und Anlage 1 und 2 entsprechen.

DIN EN 10088-4:2010-01
 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
 DIN EN 10025-2:2019-10
 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
 DIN EN ISO 28765:2023-03
 Emails und Emaillierungen - Gestaltung von verschraubten Stahlbehältern für die Speicherung oder Behandlung von Wasser oder kommunalen und industriellen Abwässern und Abwasserschlamm

7 Hinterlegung vom 25.08.2023



Nr. Z-38.11-345

Seite 5 von 9 | 29. August 2023

## 1.2.2.6 Stahlprofile

- (1) Zur Aussteifung des oberen Behälterrandes oder des Behältermantels können in Abhängigkeit von der im konkreten Anwendungsfall anzufertigenden statischen Berechnung ggf. Ringsteifen aus nichtrostendem bzw. verzinktem Flachstahl oder aus Winkelprofilen zur Anwendung kommen.
- (2) Für den Anschluss der zylindrischen Behälterwand an die Bodenplatte werden Fundamentwinkel verwendet.
- (3) Die Ringsteifen (nur bei statischem Erfordernis) und die Fundamentwinkel können aus Flachstahl durch Kaltumformung hergestellt werden. Dabei dürfen die Güteeigenschaften des Werkstoffes in Bezug auf die geplanten Einsatzzwecke nicht nachteilig verändert werden. Bei Abkantung der Stahlprofile ist der Biegeradius gleich oder größer der Blechdicke zu wählen.
- (4) Die Ringsteifen (nur bei statischem Erfordernis) und die Fundamentwinkel sind auf den Radius des Behälters zu biegen.
- (5) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6) entsprechen.

## 1.2.2.7 Leckageüberwachungseinrichtung der inneren Eckabdichtung im Fußpunkt

- (1) Zur Leckageerkennung der inneren Eckabdichtung im Anschlusspunkt des Mantels zur Bodenplatte ist eine Durchdringung des Fundamentwinkels nach Abschnitt 1.2.2.6 sowie der anliegenden Stahlblechtafel nach Abschnitt 1.2.2.3 bis zur Hinterfüllschnur der Eckabdichtung nach Abschnitt 1.2.2.5 herzustellen, die nach außen mit Prüfstutzen (Hohlschraube/Mutter) entsprechend Anlage 2 ausgestattet ist.
- (2) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6) entsprechen.

## 1.2.2.8 Rohre, Rohrbögen und Vorschweißflansche

- (1) Zur Herstellung der Befüll- und Entnahmeöffnungen am Behältermantel sind geeignete Rohrbögen und Rohre sowie Festflansche bzw. Bördel- und Losflansche zu verwenden.
- (2) Die Durchdringungen am Behältermantel zur Herstellung von Befüll- und Entnahmeöffnungen sind innerhalb einer Stahlblechtafel so anzuordnen, dass die Stahlblechtafelstöße und -kreuzungspunkte intakt bleiben.
- (3) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6) entsprechen.

## 2 Bestimmungen für Planung und Bemessung und Ausführung

# 2.1 Planung

## 2.1.1 Allgemeines

Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

#### 2.1.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

(1) Für die zur Herstellung der Behälter nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung verwendeten Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.



Nr. Z-38.11-345

Seite 6 von 9 | 29. August 2023

(2) Der Nachweis der Eigenschaften der verwendeten Stahlwerkstoffe ist für den unlegierten Stahl mit der Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup> durch ein Werkszeugnis 2.2, für alle übrigen Stähle nach Abschnitt 1.2.2.3 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>8</sup> zu führen. Zusätzlich ist für bauaufsichtlich zugelassene Stähle ihre Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen und für Stähle nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup> sowie DIN EN 10088-4<sup>4</sup> ihre Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erforderlich.

## 2.1.3 Dauerhaftigkeit

- (1) Die Materialbeständigkeit der verwendeten Stahlkomponenten sowie der Dichtstoffe nach Abschnitt 1.2.2.5 gegenüber den in Abschnitt 1 Absatz (3) genannten Flüssigkeiten ist nachgewiesen.
- (2) Die Bodenplatte muss für eine Dauerbeanspruchung durch das Medium geeignet sein. Behälter nach diesem Bescheid werden auf Bodenplatten nach DIN 11622-2¹ errichtet.
- (3) Der Anteil der Silagesickersäfte, die in die Güllebehälter eingeleitet werden ist auf max. 10 % zu beschränken.

## 2.2 Bemessung

- (1) Die Bemessung der Behälter sowie der Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit muss für die am Aufstellungsort zu erwartenden Einwirkungen durch eine statische Berechnung nach den einschlägigen eingeführten Technischen Baubestimmungen erfolgen.
- (2) Bauzustände sowie Lasten aus An- und Ausbauten sind zu berücksichtigen.
- (3) Im Rahmen des Standsicherheitsnachweises sind bei der Bemessung des Behälters nach den Technischen Baubestimmungen zusätzlich nachfolgende Punkte zu beachten:
- a) die Abschertragfähigkeit der Schrauben muss gegenüber dem Lochleibungs- bzw. Nettoquerschnittsnachweis nachweislich eine um 10 % höhere Tragfähigkeit erreichen oder
- b) der Anschluss ist mit geeigneten Verfahren, die eine Bewertung der tatsächlich auftretenden Schraubenkräfte ermöglichen (z. B. mittels FEM) rechnerisch nachzuweisen; dabei sind die tatsächliche Anschlussgeometrie, die Steifigkeitsverteilung und der ggf. vorhandene Schraubenschlupf der planmäßig in Lochmitte liegenden Schraube bis zum Kraftschluss zu berücksichtigen;
- c) die horizontale Auslenkung der Stahlblechtafel nach jeder Seite in einer Höhe von 40 mm über OK Bodenplatte darf 3 mm (Bemessungswert) nicht überschreiten.
- (4) Wenn durch die Planung und Ausführung sichergestellt, darf bei der Bemessung der Behälter für die Aufstellung in Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN 4149 angenommen werden, dass die Bodenplatte eigenständig ist, nicht schwingungsanfällig und keine zusätzlichen Anregungen durch benachbarte Bauten erfährt.
- (5) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig. Es wird empfohlen, Prüfämter oder Prüfingenieure für Standsicherheit mit besonderen Kenntnissen im Behälterbau zu beauftragen.
- (6) Auf der Grundlage der zum Nachweis der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für den konkreten Anwendungsfall aufgestellten und geprüften statischen Berechnung müssen vom Antragsteller Konstruktionszeichnungen angefertigt werden. Die Detaillösungen müssen den Anlagen dieses Bescheides und den beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen.

8 DIN EN 10204:2005-01

DIN 4149:2005-04

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten



# Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.11-345

Seite 7 von 9 | 29. August 2023

## 2.3 Ausführung

## 2.3.1 Allgemeines

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Behälter betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und über alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Behälters erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

## 2.3.2 Montage

- (1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der ausführende Betrieb zu vergewissern, dass die Bauprodukte in Art und Anzahl mit den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6) übereinstimmen.
- (2) Die zu den Güteeigenschaften der Werkstoffe deklarierten Angaben und deren Übereinstimmung mit den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6) sind zu überprüfen.
- (3) Der ausführende Betrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren.
- (4) Die Herstellung des Behälters hat unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 gemäß der für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen und entsprechend den Angaben der Montageanleitung<sup>10</sup> auf einer Bodenplatte nach DIN 11622-2<sup>1</sup> zu erfolgen. Die Bodenplatte darf maximal bis zu deren Oberkante mit Erdreich angeschüttet werden. Für das LES nach Abschnitt 1.2.2.2 gilt zusätzlich der zugehörige Bescheid.
- (5) Es gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2<sup>11</sup>. Im Stoßbereich werden die Stahlblechtafeln nach Abschnitt 1.2.2.3 überlappt, mit Dichtmittel nach Abschnitt 1.2.2.5 abgedichtet und mittels der Verbindungsmittelnach Abschnitt 1.2.2.4 miteinander verschraubt. An den horizontalen Stößen der Stahlblechtafeln kann die horizontale Verbindung der Stahlblechtafeln je nach statischem Erfordernis auch mit Hilfe umlaufender Stahlprofile nach Abschnitt 1.2.2.6 erfolgen. Die zylindrische Tankwand wird über einen Fundamentwinkel mittels im Sinne der im konkreten Anwendungsfall anzufertigenden statischen Berechnung geeigneter Anker aus nichtrostendem Stahl mit der planglatten Bodenplatte nach Abschnitt 1.2.2.1 verschraubt.
- (6) Während der Errichtung des Behälters sind die Verschraubungen nach der Herstellung eines jeden Mantelschusses entsprechend dem im DIBt hinterlegten<sup>12</sup> Muster-Protokoll zu überprüfen und es ist eine Sichtprüfung aller Stöße zur Kontrolle der Abdichtung der Verbindungsstellen durchzuführen.

## 2.3.3 Prüfung des fertiggestellten Behälters

- (1) Nach der Errichtung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen sowie Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Entlüftungs- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.
- (3) Die sachgerechte Montage des Behälters ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht auf der Grundlage der Protokolle nach Abschnitt 2.3.2 Absatz (6) zu prüfen.

Montageanleitung für geschraubte Stahlbehälter, errichtet auf Betonfundament; Hinterlegung vom 24.08.2023

DIN EN 1090-2:2018-09

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

Vorlage Schraubenprotokoll; Hinterlegung vom 22.08.2023



Nr. Z-38.11-345

Seite 8 von 9 | 29. August 2023

- (4) Für die Dichtheitsprüfung der Anschlussfuge des Behältermantels zur Bodenplatte ist der Behälter, gemessen vom Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand, mindestens bis zu einem Füllstand von 0,5 m mit Wasser zu füllen. Die Füllung des Behälters muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Füllstandsmessung abgeschlossen sein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn kein sichtbarer Wasseraustritt und kein Wasserverlust erkennbar sind. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- (5) Die Behälter sind zur Erkennung des Füllstandes mit einer Füllstandsanzeige zu versehen, an der der zulässige Füllungsgrad der Behälter zuverlässig erkennbar ist.
- (6) Bei Behältern mit einem Dach sind Be- und Entlüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.
- (7) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand ausgeschlossen sind.
- (8) Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstutzen ist darauf zu achten, dass kein unzulässiger Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

# 2.3.4 Übereinstimmungserklärung

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails sowie der Ausführung und Prüfung des am Einbauort zusammengefügten und flüssigkeitsdicht hergestellten Behälters mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO erfolgen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.
- (2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

## 3.1 Nutzung

# 3.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 Absatz (3) verwendet werden.

# 3.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern ist den wasserrechtlichen Regelungen zu entnehmen.

## 3.1.3 Unterlagen

- (1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
- Kopie dieses Bescheides,
- Kopie der geprüften statischen Berechnung mit Prüfbericht,
- Kopie der Regelungstexte der jeweils verwendeten Ausrüstungsteile,
- Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (6),
- Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebes entsprechend Abschnitt 2.3.4.
- (2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

#### 3.2 Betrieb

(1) Vor dem Befüllen der Behälter ist an der Füllstandsanzeige zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.



Nr. Z-38.11-345

Seite 9 von 9 | 29. August 2023

- (2) Die Befüllung der Behälter und Entnahme der Lagerflüssigkeit bzw. die Entleerung der Behälter hat unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen und bei sichergestellter Belüftung entsprechend den Festlegungen der AwSV<sup>2</sup> zu erfolgen.
- (3) Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des nach Abschnitt 3.1.2 zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen.
- (4) Weitere betriebliche Anforderungen sind den wasserrechtlichen Regelungen zu entnehmen.

## 3.3 Unterhalt und Wartung, wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat an den Behältern mindestens einmal monatlich folgende Prüfungen durchzuführen:
- äußere Sichtprüfung der Dichtheit des Behältermantels und der Anschlussfuge,
- Prüfung der inneren Eckabdichtung im Fußpunkt des Behälters durch Lösen der Verschlusskappe der Leckageüberwachungseinrichtung nach Abschnitt 1.2.2.7 und Kontrolle der Eckabdichtungskonstruktion auf Flüssigkeitsdurchtritt.
- (2) Die Ergebnisse der monatlichen Prüfungen sind zu dokumentieren. Werden im Rahmen der monatlichen Prüfung Beschädigungen und/oder Undichtheiten festgestellt, hat der Betreiber der Anlage unverzüglich den Antragsteller oder einen anderen Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV² zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Beschädigungen und/oder Undichtheiten bzw. Alarmgabe zu beauftragen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.
- (3) Als Prüfintervalle der wiederkehrenden Prüfungen der Behälterdichtheit durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Dichtmittels festgelegten Fristen. Es sind die Prüfungen nach Absatz (1) durchzuführen. Bei festgestellten Beschädigungen und/oder Undichtheiten und/oder Flüssigkeitsdurchtritt ist nach Absatz (2) zu verfahren.
- (4) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit und die wiederkehrenden Prüfungen des LES nach Abschnitt 1.2.2.2 richten sich nach dem zugehörigen Bescheid; die Funktionsfähigkeit der übrigen Ausrüstungsteile ist nach Maßgabe der zugehörigen Regelungstexte, mindestens jedoch vor jeder Befüllung zu prüfen.
- (5) Weitere erforderliche Prüfungen der Behälter und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen.
- (6) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert Referatsleiter Beglaubigt Held







